

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist und § 42 der Friedhofsatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt in der Sitzung am 25.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt (unter Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse: www.kirche-badbramstedt.de/Friedhof/Satzung und in der Segeberger Zeitung veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

„§ 6 Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätten für:

1.1. Urnen für 20 Jahre je Grabbreite 497,00 €
(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)

2. Wahlgrabstätten für:

2.1. Säрге für 25 Jahre je Grabbreite 1.750,00 €

2.2. Säрге für 25 Jahre je Grabbreite in Rasenlage 2.890,00 €
(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)

3. Wahlgrabstätten für 20 Jahre je Grabbreite für

3.1. Urnen 776,00 €

3.2. Urnen einschließlich der Erstanlage und Unterhaltung der Heckenanlage 1.533,00 €

3.3. Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte einschließlich Grabfeldunterhaltung, Gemeinschaftsstein und Beschriftung 1.788,00 €

3.4. Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte am Baum einschließlich Grabfeldunterhaltung 1.670,00 €

4. Anonyme Reihengrabstätte für Urnen für 20 Jahre

je Grabbreite (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) 747,00 €

5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht

(50 % der jeweiligen Gebühr von Nummer 2.1. Eingeschränkte Nutzungsrechte werden nur an Wahlgrabstätten nach Nummer 2.1. verliehen.)

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter 2.1. bis 3.4. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Mindestverlängerung nach Nummer 2. bis 3.4. beträgt fünf Jahre.

- (2) **Verwaltungsgebühren werden erhoben für:**
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer Graburkunde | 24,00 € |
| 2. Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer 3. | 31,00 € |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung: | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 173,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 49,00 € |
- (3) **Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind für:**
- | | |
|---------------------------------------------------|----------|
| 1. eine Erdbestattung für Särge bis 1,20 m Länge | 354,00 € |
| 2. eine Erdbestattung für Särge über 1,20 m Länge | 739,00 € |
| 3. eine Urnenbeisetzung mit Angehörige | 321,00 € |
| 4. eine Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 162,00 € |
- (4) **Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:**
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Fundamente einschließlich verfüllen der Flächen und Grabeinfassungen: | |
| 1.2. ein stehendes Grabmal einschließlich Fundament ein liegendes Grabmal | 203,00 € |
| 1.3. ein liegendes Grabmal | 80,00 € |
| 1.4. eine Grabeinfassung je Grabstätte | 59,00 € |
| 1.5. bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gemäß der aktuellen Friedhofssatzung überschreiten, werden Gebühren gemäß § 7 dieser Satzung erhoben. | |
| 2. für die bei der Benutzung der Friedhofskapelle entstandenen Sachkosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, je Trauerfeier | 223,00 € |
| 3. für die bei der Benutzung des Abschiedsraumes entstandenen Sachkosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, je Trauerfeier | 111,00 € |
| 4. für die Abdeckung des Verstorbenen mit Holzbretter bei einer muslimischen Bestattung | 162,00 € |
- (5) **Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für:**
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | nach § 7 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 149,00 € |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt
- Kirchengemeinderat -

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 14.05.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bramstedt, den 14.05.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt
- Kirchengemeinderat -

Vorsitzende

(Kirchensiegel)

Mitglied